

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 377/10 B

L 7 R 58/10 (LSG für das Saarland)
S 6 R 693/09 (SG für das Saarland)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Januar 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 12. Oktober 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das LSG für das Saarland hat im Urteil vom 12.10.2010 einen Anspruch der Klägerin auf eine höhere Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung verneint.
- 2 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil Beschwerde beim BSG eingelegt. Sie macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 18.1.2011 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wer die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung erstrebt, muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnen und schlüssig darlegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. BSG vom 30.8.2004 - SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff; vom 7.10.2005 - SozR 4-1500 § 160a Nr 9 RdNr 4; vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19, jeweils mwN). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG vom 23.1.2006 <Kammer> - SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f; vom 15.2.2006 <Kammer> - SozR 4-1500 § 160a Nr 16 RdNr 4 f). Die Beschwerdebegründung der Klägerin wird den genannten Erfordernissen nicht ansatzweise gerecht.
- 5 Die Klägerin formuliert als klärungsbedürftig die folgende Frage:
"Ist die in der vorgenannten Entscheidung des 4. Senats des Bundessozialgerichtes vertretene Argumentation, wonach die Absenkung des Zugangsfaktors bei Inanspruchnahme von Renten wegen Erwerbsminderung vor Vollendung des 63. Lebensjahres durch die Neufassung des § 77 SGB VI mit dem RRErwerbG vom 20.12.2000 rechtens?"
- 6 Es kann dahingestellt bleiben, ob die Klägerin damit eine hinreichend konkrete, aus sich heraus verständliche Rechtsfrage iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG formuliert hat. Aus der weiteren Beschwerdebegründung wird zwar ersichtlich, dass die Klägerin eine Prüfung des § 77 SGB VI i dF des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20.12.2000 (BGBl I 1827) auf seine Vereinbarkeit mit dem GG erstrebt. Es fehlt aber insoweit an einer hinreichenden Darlegung der weiteren Klärungsbedürftigkeit dieser Frage durch das Revisionsge-



richt in Auseinandersetzung mit den von der Klägerin selbst benannten Entscheidungen des 5. und des 13. Senats des BSG. Anlass hierfür hätte schon deshalb bestanden, weil die Klägerin selbst vorträgt, dass der 5. und 13. Senat bereits entschieden haben, "dass an der vorgenannten Auffassung des 4. Senates nicht mehr festgehalten wird". Allein der pauschale und nicht einmal ansatzweise näher argumentativ untermauerte Hinweis, die Klägerin halte "die eingeführte Abschlagregelung für einen Eingriff in ihr geschütztes Eigentumsrecht im Hinblick auf die erworbenen Rentenanwartschaften", genügt insoweit nicht. Ebenso wenig ist der bloße Hinweis auf mehrere beim BVerfG anhängige Verfassungsbeschwerden "wegen der Absenkung des Zugangsfaktors" - ua gegen das Urteil des 5. Senats des BSG vom 14.8.2008 (*B 5 R 140/07 R - Az des BVerfG: 1 BvR 3588/08*) - für die Darlegung weiterer Klärungsbedürftigkeit ausreichend (*vgl. Senatsbeschlüsse vom 25.2.2010 - SozR 4-2600 § 77 Nr 7 RdNr 13; vom 15.7.2010 - B 13 R 507/09 B - BeckRS 2010, 71534 RdNr 8*).

- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

